## **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert Leipzig, 1779

Dritter Abschnitt. Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstand; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen; und seine verderblichen Folgen. Die Verwandlung der ...

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

### Abrif des gesellschaftlichen

34

bem Nitterwesen seine Nichtung, und nährten es; und jene erhielten von ihm Unterstügung und Glanz. Es waren Pflanzen, die bestimmt waren, in gleichem Zeitpunkt Wurzel zu schlagen; im Wachsthum und Ubsterzben mit einander überein zu kommen. Den Saamen dazu hatten die Barbaren in ihren Wäldern aufgelesen; und, auf welchen Boden, und in welche Himmelsgegend ihr Geschick sie führte — sie kamen hin, um ihn dort mit vollen Händen auszustreuen.

#### Dritter Abschnitt.

Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstand; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen; und seine verderblichen Folgen. Die Verwandelung der Allodialbessitzungen in Lehen. Die Ausdähnung und Allgemeinheit der Lehen.

Stolz auf Sieg, Reichthumer und Unabhängigkeit, sonderten die Ueberwinder ber Romer, fich von einander ab, um ihrer Besigungen und ihrer Große gu genießen. Die Unführer oder Sauptlinge behielten, wie in alten Zeiten, eine militarische Gewalt, und eine burgerliche Gerichtsbarfeit. (1) Die Borrechte, beren fie fich ehebem, als ihren Verdiensten zufommend, angemaaßt hatten, befagen sie nun als lehnsherren. Im Rriege waren fie an ber Spike ihrer Vafallen und ihrer Gefährten; und im Frieden entschieden sie über all ihre Streitigkeiten. Die Einwohner ihres Gebietes waren Soldaren und Unterthanen. Und die Burg, und die Saushaltung diefer Beerführer hatte Uehnlichfeit mit bem Palast und den Einrichtungen des Derhaupts der Nation. Sie hatten ihre Beamten, und ihre Berichtshofe; und übten das Recht zu strafen, und zu begnadigen aus. (2)

Ste fuhren sogar in Ausübung ber Frenheit fort, Krieg aus eigener Gewalt zu führen; und die Fürsten von Europa sahen Unterthanen in Waffen, ohne daß diese ihren Sid der Treue und des Gehorsams dadurch

brachen. (3)

Dieses Recht, ganz ungestraft, den Aufruhr des Krieges zu verbreiten, wurde die Quelle aller der Unordnungen in dem mittlern Zeitalter, und bezeichnet, sehr ausdrücklich, seinen Zustand und seine Sitten. Es erfordert folglich eine Ausmerksamkeit, welche ich, vor der Hand, allen übrigen Vorrechten des Abels entziehen muß. Und, um den Ursprung dieses Rechts zu entdecken, muß ich einen Blick auf die Entstehung der peinlichen Ge-

richtsbarfeit werfen.

In ben frubern Zeitaltern ber Gefellschaft muß jeber Menfch fich felbft fchuten. Es giebt fein Tribunal, ben welchem er Sulfe fuchen fann. Er vergilt, mit feinem eigenen Urm, ben Schimpf, ben er gelitten bat; und, ift er felbft unfabig baju, fo fordert er feine Freunbe auf, ihm bengufteben. (4) Berbundniffe, gum Ungriff und zur Bertheibigung, werben gefchloffen, (5) und die Mitglieder, aus welchen fie bestehen, find von einerlen leidenschaften belebt. In diesem verwirrten Bustand bes Menschengeschlechts, ift die Bestrafung bes Beleidigers bem Berbrechen nicht angemeffen. Menschen, unfinnig von Rachsucht, wiffen nichts von Mitleid ober von Vernunft. Die scheuflichsten Sandlungen und die graufamften Unordnungen, werden begangen, und gestattet. Man fieht, baf bas Intereffe ber Gemeinheit beleidigt wird; aber das Recht zur Rache, bas in ben Sanben bes einzelen Menschen fo gefährlich ift, fann, ohne Ungerechtigfeit, ihm nicht entriffen werben. Es ift billig, baß er Benugthuung fur bas gelit. tene Unrecht erhalte; aber es ift nicht weniger billig, baß bas gemeine Wefen nicht burch feine Gewaltthatig-C 2

feit leide. Folglich ist ihm gestattet, die erhaltene Beleidigung zu ahnden, aber nur durch die Macht der Obrigseit, die, indem sie das Unrecht fühlt, das er erlitten hat, auch zugleich Mitleid für ben Thater haben

fann. (6)

Man darf, indessen, nicht wähnen, daß diese bessere Einrichtung so gleich gemacht ist, und daß in einem und demselben Augenblick, alle einzele Mitglieder einer Gessellschaft, ihr Recht zur Nache ausgeben. In den rosten Zeiten machen persönnliche Eigenschaften den Hauptunterschied zwischen Menschen. Stärke des Körpers, und Kraft des Geistes verschaffen dann noch ihren Bessisern die größte Achtung und Ehrerbietung. Ein Kriesger, der sich hervorgethan, oder ein Ansührer muß ganz anders, wie der große Haufe behandelt werden; und, obgleich die Ausübung von Privatrache diesem Hausen genommen wird, so gehört sie doch immer mit zur Gesrichtsbarkeit des Großen und des Mächtigen. Was nur wenige besissen, wird, ben Zeiten, ein Ehrenzeichen, und ein Vorzug der Edlern. (7)

Zu den Zeiten des Tacitus, war unter den deutsschen Bölkerschaften, die Ausübung des Vergeltungszechts größtentheils dem gemeinen Volk schon genomsmen. Dem ungeachtet war sie noch den Ansührern geblieben; und sie waren, ben ihren Eroberungen, nicht geneigter geworden, einem solchen glänzenden Vorzuge zu entsagen. Sie sahen die Ausübung dieses Nechts, das Ordnung und Gesellschaft zerstört, wie einen Vorzug an; und, in Zeiten, wo Gesetzgebungs- und Negierungsstunft sich erst der Vollkommenheit näherten, wurde ihre Anmaaßung gültig gefunden. Die Frenheit, sich zu rächen, die ansänzlich keine Gränzen hatte, war eingesschränkt; und die Varonen führten Krieg aus eigener

Gewalt (8)

Co

Co entftand biefes Borrecht, wodurch Europa mit Bermirrung erfüllt murbe. Der Ubel, übermuthig und unabhangig, war nicht geneigt eine Gelbbufe als einen genugfamen Erfaß für eine Beleidigung anzuseben, und unterwarf feine Streitigfeiten feinem Richter. Das Schwert mußte fie entscheiden; und die Bafallen und Gefährten ber Baronen nahmen bie Mennungen und Gefinnungen biefer an, und theilten Ehre und Schande mit ihnen. Jene waren Nebenbuhler, Die nichts vereinigen fonnte, als Beinde, die ben Staat anfielen, ober Gingriffe, bie ber Couverain in ihre Rechte that. Diese guruck zu treiben, verbanden fie fich mit febr vieler Aufrichtigfeit. Aber, in ihrem gewöhnlichen Betragen gegen einander, waren fie hamisch, argwohnisch, stolz; und es war ihr Hauptgeschaft, in Mustramung ihrer Pracht zu metteifern, ober ihre Starte in Feindfeligfeiten gu verfuchen.

Mus biefem Zustande von Aufruhr, Blutvergießen und Bedruckung, ber burch bie Musubung ber Borrech= te ju Privatfriegen erzeugt murbe, entsprang ein febr wichtiger Unterschied zwischen ben Lebentragern, und ben So lange Befigern ber lehnfregen ober Allobialguter. Die Obrigfeit, mabrend ber Unvollfommenheit ber Regierungsform, nicht ihre Macht, mit gleicher Starte, über alle Stande ber Gefellschaft, ausbreiten konnte; fo lange ber Schwache ben gewaltsamen Unfallen und ben leibenschaften bes Starfen ausgesetzt mar; fo lange ber Ubel, übermuthig und unabhangig, fein erlittenes Unrecht, gefehmäßig, mit bem Schwerdte, ahnben, feine erhaltenen Beleidigungen rachen, und feinem Geig und feiner Graufamfeit in allem willfahren durfte, genoffen bie lebentrager eines großen Vorzuge vor ben Gigenthumern ber Allobialbesigungen. Gin Unführer und feine Befährten biengen, burch eine genaue Berbinbung, an einander, Dienten, gleichsam, unter einer Fahne, maren waren von gleichen Leibenschaften belebt, und fonnten folglich mit Einverständniß und Nachbruck handeln. Aber Innhaber von Allodialgutern waren gar nicht in einer Berfaffung, fich felbft zu vertheidigen. Getrennt und losgefnüpft von allen, fonnten fie weber bauerhafte, noch machtige Verbundniffe schließen und erhalten; und Die Geseige gestatteten ihnen, in ber That, auch nicht, an Meuterenen und Sandeln ber Urt Theil zu nehmen. Die Gewaltthätigfeit ber Zeiten brachte eine Ungereimt= beit hervor. Sie gab benen Butern, die gu Dienftleis ftungen verpflichtet waren, und bem Schenfer anbeim fielen, einen Borgug vor landerenen, welche dem Befiger eigenthumlich gehörten, und über welche er schalten und malten fonnte. Bieraus erfolgte, nothwendiger Beife, die Bermandelung ber Allodialguter in Lebenquiter.

Und diese Betrachtung war es nicht allein, die die Befiger berfelben baju vermochte. In jeder Monardie, vorzüglich aber in ber, die nach Feudalbegriffen regiert wird, ziehen Rang und Vorzug hauptfachlich Hufmertfamteit auf fich, und erwecken ben Chrgeiz ber Menschen. 2Bo ber Fürft bie Quelle aller Chrenftellen ift, und alle Unterscheidungszeichen aus feiner Gunft herstromen, da find die Rangordnungen unter den Menfchen auf bas genaueste bestimmt. Je naber man ba feis ner Perfon ift, je mehr Chrerbietung forbert, und erbalt man. Rach biefen Grundfagen war es gang naturlich, daß die Befiger ber Allodialguter mit Berachtung behandelt wurden. Gie waren burch feine Belehnung an irgend etwas gefnupft, nahmen feinen Plat in den Feudalverbindungen ein, und fonnten folglich gar nicht in Betracht gezogen werben. Diefes beunruhigte ihren Stolf; und fie wunfchten die Achtung und bie Sicherheit, Die alle Bafallen hatten.

Die Fürsten, Die auf die Musbahnung ber leben bebacht waren, machten diese Besiger muthlos. Ehrgeiß, Geschicklichkeiten, und Borrechte verschaften biesen Fürften ben größten Ginfluß; und fie manbten ihn an, einem System Allgemeinheit ju geben, wodurch die fos nigliche Wurde, und die Wichtigkeit ber Bolferschaft unterftußt murde. Fur Beleidigungen, die ben Innhaber eigenthumlicher Besigungen trafen, murben Ge= nugthuungen hinlanglich gehalten, die weit unter benen waren, welche man Bafallen verfchafte. Bor allen Gerichtshofen fühlten jene die Nachtheile ihrer lage. Sintenan gefest von ben Furften, ohne genugfamen Schus von den Gefegen, bem eigenfinnigen Uebermuth, und ben verheerenden Unfallen ber Großen ausgesett, ber Rohigfeit, Verachtung, und Beschimpfung überdrußig, wurden fie endlich in den Lebenfreis binein getrieben. Sie bewarben fich um die Frenheiten, und ben Schuß, beffen die Bafallen fich zu erfreuen hatten. Gie unter= warfen ihre Befige ber Abhanglichfeit, mahlten fich ben Dberherrn, ber ihnen am beften anstand, gaben ihre Landereyen ihm auf, und empfiengen fie, als Leben, wieder von ihm zurück. (9)

Ben biefer Wendung ber Sachen, mar bie Musbahnung ber Feudaleinrichtungen unvermeiblich. halben wurden eigenthumliche Befige in Feudalguter verwandelt. Die Berrichaft ber leben war allgemein. Es waren fogar ber landereyen, biefer großen Quelle und bes Mediums ber Belehnungen, ben ber großen Menge berer nicht mehr genug, welchen, ihrer Mangel und ihrer Schwäche wegen, baran lag, Bafallen gu werben, und die baju von ben Großen, in bem Ungeffum ihrer Streitigfeiten, und unter ben Ubscheulichfeiten und Unordnungen ihrer eigenmachtigen Rriege, eingelaben murben. Jebes Ding, bas ein Gegenfland von Bortheil, Bergnugen, Rugung, ober handel war,